

Motorradreifen

Unbedenklichkeitsbescheinigung Nr.: 058 Für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Die Firma Continental AG als Hersteller von Kraftradreifen, bestätigt hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§29 u. 31 StVZO erhalten.

Handelsbezeichnung, FzTyp	Alternative Bereifung			
ABE o. EG-BE-Nr.	Nur in der angegebenen Paarung zulässig			
Honda CBR 900 RR Fireblade,	Vorderrad:	130/70ZR16 M/C (61W) TL	Continental	ContiForce
SC33, H294	Hinterrad:	180/55ZR17 M/C (73W) TL	Continental	ContiForceMax

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung. ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma Continental geprüft. Alle oben genannten Reifen besitzen ab Produktionsdatum 10/98 eine Bauartgenehmigung gemäß ECE R75. Die Verwendung der oben genannten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der gegebenenfalls genannten Auflagen führt **nicht zum Erlöschen** der Betriebserlaubnis gemäß §19/2, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der oben genannten ABE/EWG genannt sind.

Korbach, 11.10,2006

Ralph Viering

Reifenuntersuchung Motorrad